

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

## 1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**1.1** An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechten Gehölzen, wie Hundsrosen (*Rosa canina*) und Dünenrosen (*Rosa pimpinellifolia*) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

**1.2** Für die festgesetzten Einzelbäume sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.

## 2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

**2.1** Die 7 anzupflanzenden Bäume innerhalb der Grünfläche „Extensiv Grünland“ gelten als *Ausgleichs- und -ersatzmaßnahme für die Flurstücke 7/99 und 1/4.*